

# **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Slater Moor“**

**Vom 24. Januar 2001**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), verordnet der Landkreis Parchim, Der Landrat:

## **§ 1 Festsetzung**

(1) Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Parchim im Landkreis Parchim werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Slater Moor“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geführt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Slater Moor“ umfasst eine Fläche von etwa 72 Hektar.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft

- im Südwesten entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße, ausschließlich des nördlichen Uferbereiches und des Leinpfades,
- im Osten und Nordosten entlang des Slater Fährsteiges,
- im Nordwesten entlang der Kastanienallee/Brunnenstraße.

(3) Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Wege und Straßen, die die Grenze bilden, liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist bei der Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Bauamt, Cordesiusstraße 2, 19370 Parchim niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## **§ 3 Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der abwechslungsreichen und reizvollen Landschaft am Rande der Kreisstadt Parchim. Wesentlich sind dabei die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

1. zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre besonderen Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt. Das Niederungsgebiet verdankt seiner Entstehung der Eiszeit und ist seit Herausbildung des Flußsystems der Elde von dieser durchflossen worden. Im Verlauf der Verlandung durch Bildung von Niedermoortorfen hat die Elde ein mäandrierendes Bett eingenommen, von dem seit ihrer Kanalisierung nur noch Reste erhalten sind. Das Slater Moor ist über einen längeren Zeitraum zur Torfgewinnung (oder zum Torfabbau) genutzt worden und weist heute neben extensiv genutzten Wiesen zwei

große und einige kleinere Moorgewässer, ehemalige Torfstiche, auf. Die abwechslungsreiche Landschaft ist geprägt durch Erlen- und Weidengehölze, Moorgewässer, Feuchtwiesen Trocken- und Magerrasen, Ackerflächen und den sich überwiegend durch seine hohe Natürlichkeit auszeichnenden Elde-Altarm. Neben einer Vielzahl geschützter Biotope enthält das Gebiet zahlreiche geschützte Bodendenkmäler. Das gesamte Gebiet eignet sich aufgrund seiner Vielfalt und Eigenart in der naturräumlichen Ausstattung sowie seiner Schönheit besonders für die landschaftsgebundene Erholung.

2. zur Erhaltung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

(3) Weitere Ziele sind:

- Verhinderung einer Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft,
- Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen sowie von Biotopverbundsystemen,
- Erhaltung und Entwicklung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
- Erhalt und Entwicklung der extensiv genutzten Wiesenflächen, des Trockenrasens, der kleinflächig eingestreuten Orchideenstandorte und artenreichen Hochstaudenfluren,
- Sicherung der zahlreichen Moorgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation und Erhaltung und Verbesserung ihrer Wasserqualität,
- naturnahe Erhaltung des Elde-Altarmes,
- Erhalt und Entwicklung von Pufferzonen durch extensiv oder nicht genutzte Randstreifen um geschützte Biotope,
- Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie geeignet sind, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Bodenbestandteile aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern,
3. die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen oder deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen sowie die Wasserbeschaffenheit durch die Einleitung oder Einbringung von umweltgefährdenden Stoffen zu verschlechtern,
4. Feuerstellen anzulegen oder offene Feuer zu entzünden,
5. innerhalb des Gebietes zu reiten,
6. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
8. Schilf- und Röhrichtbestände oder die Ufervegetation der Gewässer zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art oder vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren; dies gilt auch für Angelstellen,
9. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren (einschließlich Schlauchboote, Surfbretter oder Modellboote),
10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,
11. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der Landschaft zu lagern,
12. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
13. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
14. oberirdische Leitungen zu verlegen,
15. Badestellen anzulegen,
16. Tiergehege einschließlich Gehege für Hobbytierhaltung und Streichelzoos anzulegen oder wesentlich zu ändern,
17. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen aufzustellen,

18. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile, Hausboote) aufzustellen oder zu benutzen,
19. Gehölze, einschließlich Ufergehölze und Hecken gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen,
20. Motorsport zu betreiben sowie mit Mountainbikes außerhalb von zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren,
21. Fische oder Wassergeflügel intensiv zu halten (mit Zufütterung oder Käfighaltung).

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 12, 13 und 21 sowie die Pflege der Wiesenflächen und die Nutzung der Angelgewässer durch berechnigte Personen an den festgelegten Plätzen,
2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126),
3. eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die erforderliche Gewässer- und Wegeunterhaltung,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zur Erfüllung polizeilicher, rettungsdienstlicher sowie wasserbehördlicher Aufgaben,
7. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Plätzen durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
8. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben,
9. die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude befinden, die zu Wohnzwecken dauerhaft genutzt werden.

## **§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde bestimmt die notwendigen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur dauerhaften Umsetzung des Schutzzwecks, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 und 3 erforderlich sind. Mindestens Art, Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme sind zu bestimmen.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

(4) Für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde zuständig.

## **§ 8 Anzeigepflichtige Handlungen**

(1) Anzeigepflichtig sind:

1. das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen auf Flächen außerhalb des Waldes durch den Jagd Ausübungsberechtigten unter Beifügung eines Lageplanes,
2. die Umnutzung von Ödland,
3. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art in Natur und Landschaft,
4. der Umbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung,
5. die Rohrwerbung.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die für eine sachgerechte Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf vorbehaltlich anderer Bestimmungen frühestens nach Ablauf der Monatsfrist nach Satz 1 begonnen werden, soweit die Maßnahme nicht ganz oder teilweise untersagt wurde.

(3) Der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde kann eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ganz oder teilweise untersagen, wenn und soweit deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt worden ist oder
2. eine in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführte Maßnahme ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Monatsfrist nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder entgegen einer Untersagung nach § 8 Abs. 3 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde.

## **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherung des Slater Moores als Landschaftsschutzgebiet vom 13. Februar 1996 (Unser Landbote Nr. 2/97 S. 10), verlängert durch Verordnung vom 18. Januar 1999 (Unser Landbote Nr. 2/1-99 S. 6), außer Kraft.

Parchim, den 24. Januar 2001

I r e d i  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

